



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 15. Juli 2016

Nr. 08/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming - Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ Seite 3

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/ Berste" - Durchführung der planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der GASCADE Gastransport GmbH über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasfernleitung EUGAL für die Stadt Baruth/Mark Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 21.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 15.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 07.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 05.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 12.09.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 02.11.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 29.06.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/037** Beschluss zur Aufnahme von Geschäftszweigen durch die kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft BBP GmbH, hier: Vollständige Durchführung der Wohnungsverwaltung für die Stadt Baruth/Mark im Geschäftsbesorgungsverhältnis ab dem 01.01.2017 und Bewirtschaftung, Instandsetzung sowie Pflege des kommunalen Wohnungsbestandes
- 16/038** Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kemnitz“ im bewohnten Gemeindeteil Kemnitz des Ortsteiles Groß Ziescht - mangels der erforderlichen Mehrheit nicht gefasst
- 16/039MV** Kenntnisnahme der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB über öffentliche Straßenverkehrsflächen (Teilflächen der Straße „An der Birkenpfuhlheide“) im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 07/93 „Bernhardsmüh I/III in der Fassung der 2. Änderung betreffend die Grundstücke in der Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstück 687 mit einer Größe von 1.840 m² und Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 292 mit einer Teilfläche von 15.865 m²

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 29.06.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/035** Genehmigung des Eilbeschlusses vom 08.06.2016 - VV 16/035Eil - zur Beauftragung für die Bauleistungen „Umnutzung der Scheune zum Ruheraum mit Sanitärbereich im Erdgeschoss der KITA Groß Ziescht“ an die Firma Linke Bau GmbH, An der Ladestraße 5 in 15837 Baruth/Mark
- 16/036** Genehmigung des Eilbeschlusses vom 15.06.2016 - VV 16/036Eil - zur Stellung eines Antrages bei der zuständigen Behörde zur Enteignung einschließlich der vorzeitigen Besitzeinweisung bzgl. der - im Bebauungsplan Nr. 16/05 „Am Heideweg“ als Zuwegungen auf dem Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstücke 746 und 747 vorgesehenen - Flächen

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 30.06.2016



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:30 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 06.07.2016



Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur erneuten Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 01.07. 2013 (Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 19/2013 vom 16. Juli 2013, S. 4 ff) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 15. Juli 2017 verlängert.

Mit der Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr, sind weiterhin alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Luckenwalde, den 09.06. 2016

Wehlan
Landrätin

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“

*Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görlsdorf Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 - 6364
E-Mail: info@guv-garrenchen.de; Internet: www.guv-garrenchen.de*

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2016 bis Februar 2017 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen. An dieser

Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme /Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2016

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Baruth/Mark über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasfernleitung EUGAL

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau einer neuen Erdgasfernleitung mit dem Namen EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung), bestehend aus zwei Leitungssträngen mit einem Durchmesser von jeweils DN 1400, von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern, durch Brandenburg und Sachsen bis zur deutsch-tschechischen Grenze.

Mit der EUGAL wird somit eine neue Erdgasinfrastruktur zwischen der geplanten Nord Stream 2 und dem Fernleitungsnetz des tschechischen Fernleitungsnetzbetreibers NET4GAS geschaffen, um zukünftig benötigte Transportkapazitäten für Erdgas bereitzustellen. Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zu diesen Vorarbeiten gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen sowie naturschutzfachliche Erfassungen. Mit den benannten Vorarbeiten wird in den nächsten Tagen vor Ort begonnen. Diese notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für das Planfeststellungsverfahren und für die technischen Verlegearbeiten werden voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen sein. Die Arbeiten werden durch von der GASCADE Gastransport GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige, in diesem Rahmen entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasfernleitung entschieden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel

Herr Michael Höhlschen
Telefon 0561 / 934-1937
E-Mail: michael.hoehlschen@gascade.de

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- Redaktion Amtsblatt:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,
E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- Redaktion Stadtblatt:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,
E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- Verlag und Herstellung:
Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,
Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.08.16,
Erscheinung: 19.08.16